

Satzung

der Gemeinde Sande über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(unter Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung vom 07.03.2016)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz-NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sande ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Freiwillig erbrachte Leistungen sind für den Antragsteller gebührenpflichtig.

Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen beinhalten z. B.:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in den § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner ist in Fällen
 - 1. nach § 2 a), d) und e) dieser Satzung
 - 1.1 der Verursacher (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)
 - 1.2 der Eigentümer oder Besitzer (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - 1.3 der Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG)
 - 1.4 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG)
 - 2. nach § 2 b) dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG)

3. nach § 2 c) dieser Satzung die ersuchende Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG)
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Den Nutzungskostensätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- (3) Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
Bei der Abrechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Halbstunde berechnet, wenn von ihr mehr als fünf Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung von Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet, wenn von ihr mehr als zehn Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung nach Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz/die Gebühr für eine halbe Stunde bzw. einen Tag erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von

Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit der „Einsatz klar“-Meldung.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 19.12.2002

Gemeinde Sande

Wesselmann
Bürgermeister

1. Satzungsänderung (Anlage zu § 5 Abs. 1) gültig ab 01.08.2012
2. Satzungsänderung (Anlage zu § 5 Abs. 1) gültig ab 01.04.2016

Anlage

Kosten- und Gebührentarif gem. § 1 der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	
1.	Personalleistungen	
1.1	Einsatzstunden je Feuerwehrpersonal und Stunde	25,00 Euro
	Sicherheitswachen je Feuerwehrpersonal und Stunde	16,00 Euro
1.2	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	tatsächlicher Verdienstaussfall
		Zeitraum von 21.00 - 06.00 Uhr: Zuschlag 35%, sonn- und feiertags: Zuschlag 50%
2.	Einsatz von Fahrzeugen	je Betriebshalbestunde
2.1	Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6),	25,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	25,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug 8/16 (TLF 8/16),	25,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	25,00 Euro
	Gerätewagen 2 (GW 2)	25,00 Euro
	Einsatzleitwagen (ELW)	20,00 Euro
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 Euro
2.2	Pulverlöscher auf Anhänger	15,00 Euro
2.3	Fahrtkostenpauschale je km Wegstrecke	0,80 Euro

3. **Besondere Hilfeleistungen**

Besondere Hilfeleistungen (z.B. Tragehilfen) werden nach den Ziffern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.3 dieses Kosten- und Gebührentarifs abgerechnet. Auf die Regelung unter lfd. Nr. 5 dieses Kosten- und Gebührentarifs wird verwiesen.

4. **Materialverbrauch**

Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmittel, wie Acetylen, Sauerstoff, Löschpulver, Ölbindemittel, werden nach den jeweils geltenden Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

Werden Ausrüstungsgegenstände bei einem Einsatz beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Kosten- bzw. Gebührensschuldner den Schaden zu ersetzen.

Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten.

5. Der **Kostenersatz** bzw. die **Gebühren** nach den Ziffern 1 bis 4 werden nebeneinander erhoben.

6. **Unfugalarm**

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wird bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr neben den Kosten und Gebühren nach den Ziffern 1 – 4 zusätzlich eine Gebühr in Höhe von **600,00 Euro** erhoben.

7. **Fehlalarm**

Für das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch vorliegt, wird neben den Kosten und Gebühren nach den Ziffern 1 – 4 zusätzlich eine Pauschale in Höhe von **200,00 Euro** erhoben.